

**ZWECKVERBAND  
WASSERVERSORGUNG „Baienfurt-Baindt“  
SITZ: Baienfurt  
LANDKREIS: Ravensburg**

**VERBANDSSATZUNG VOM 15.11.2006  
Mit Änderungen vom 22.11.2023**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Wasserversorgungsanlagen
- § 4 Wasserabgabe

### **II. Verfassung und Verwaltung**

- § 5 Organe des Verbandes
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung
- § 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsvorsitzender
- § 10 Ehrenbeamte

### **III. Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Verwaltung**

- § 11 Wirtschaftsführung
- § 12 Verbandspflege
- § 13 Verbandskassenverwaltung
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Technische Verwaltung
- § 16 Tagegelder, Reisekosten

### **IV. Deckung des Finanzbedarfs**

- § 17 Stammkapital
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

### **V. Sonstige Bestimmungen**

- § 19 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 Aufnahme neuer Mitglieder
- § 21 Änderung der Satzung, Auflösung des Zweckverbandes
- § 22 Schlichtung
- § 23 Inkrafttreten

In der Verantwortung für eine langfristige Sicherung ihrer Wasserversorgung sind die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gemeinden übereingekommen, die wichtige Aufgabe, in einem ersten Schritt lediglich die Wasserlieferung und die technische Betreuung, in der Form des Zweckverbandes gemeinsam zu erfüllen. Ziel ist die gesamte Wasserversorgung in beiden Gemeinden in einem zweiten Schritt zu übernehmen. Zur Bildung dieses Zweckverbandes vereinbaren sie gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) wurde am 15.11.2006 die Verbandssatzung beschlossen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat am 22.11.2023, aufgrund der §§ 5, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15.11.2006 beschlossen und damit ergibt sich folgende

## **Verbandssatzung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Gemeinden Baienfurt und Baindt bilden den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (GBl. S. 408).  
Das Versorgungsgebiet umfasst die Gesamtmarkungen Baienfurt und Baindt.

- (2) Der Zweckverband führt den Namen

##### **„Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt“**

im Folgenden „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in Baienfurt, Landkreis Ravensburg.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern, im Folgenden „Verbandsgemeinden“ genannt, trinkbares Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung zu liefern. Zu diesem Zweck betreibt, erneuert und gegebenenfalls erweitert er die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen (vgl. § 3 Abs. 1 und 2). Zu den Aufgaben gehört auch die geordnete Verwaltung und Unterhaltung der Verbandsanlagen sowie die Sicherstellung einer Notwasserversorgung.
- (2) Der Zweckverband übernimmt die technische Betreuung der Ortsnetze Baienfurt und Baindt und unterhält eine gemeinsame Lagerverwaltung. Die für die Unterhaltung und Instandsetzung des jeweiligen Ortsnetzes anfallenden Personal- und Sachkosten werden der jeweiligen Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Bauhöfe der Verbandsgemeinden sollen vorrangig auf der Gemarkung ihrer Gemeinde eingesetzt werden.
- (3) Der Zweckverband kann auch die technische Betreuung anderer Ortsnetze übernehmen.

- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbands bestellt der Zweckverband Ehrenbeamte (vgl. § 10) und leiht sich vorrangig von den Mitgliedsgemeinden und von Gemeinden für deren Wasserversorgungen er die technische Betreuung übernommen hat das erforderliche Personal im Wege der Personalleihe gegen Vollkostenerstattung aus, soweit nicht Leistungen Dritter notwendig sind.
- (5) Zusätzliche Aufgaben der Verbandsmitglieder, insbesondere solche, die der interkommunalen Kooperation dienen, können dem Verband übertragen werden.
- (6) Der Verband kann auch von anderen Versorgungsunternehmen Wasser beziehen und sich an solchen beteiligen. Soweit der Verband zur eigenen Förderung des benötigten Wassers nicht in der Lage ist, hat er die Wasserversorgung seiner Mitglieder durch Abschluss von Wasserbezugsverträgen sicherzustellen.
- (7) Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Eine Verzinsung des Eigenkapitals unterbleibt.

### § 3

#### Wasserversorgungsanlagen

- (1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen und die erforderlichen Hilfsanlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers mit Ausnahme der ausschließlich der örtlichen Versorgungsbereiche dienenden Leitungsabschnitte.

##### **Verbandsanlagen sind demnach:**

- Quellschächte I und II mit Gebäude
- Zuleitungen von den Quellschächten zum Quellsammelschacht
- Quellsammelschacht mit Gebäude
- Zuleitung DN 350 AZ vom Quellsammelschacht zum Druckunterbrecherschacht
- Druckunterbrecherschacht
- Zuleitung DN 300 AZ vom Druckunterbrecherschacht zum HB Briach
- Wasserhochbehälter Briach
- Druckminderschacht Kickach
- Fallleitung DN 300 GGG/ 250 GGG/ 200 GGG/ 200 PEHD vom HB Briach zur Altdorfstraße, weiter in der Friedhofstraße bis zur K 7946 unter der Wolfegger Ach hindurch über Weidenösch und Rain zum Übergabeschacht Mehliß
- Übergabeschacht Mehliß
- Fallleitung DN 200 GGG/ 150 GGG vom Druckminderschacht Kickach zur Kickachstraße über die Ölbachstraße und Gutenbergstraße zur Baidter Straße. 50 Meter vor dem Kreuzungsbereich mit der Bergatreuter Straße Wechsel auf Leitung DN 150 GGG; in der Baidter Straße bis zum Übergabeschacht Gartenstraße
- Übergabeschacht Gartenstraße

Diese Anlagen sind im Bestandsplan vom 26.10.2006 (Anlage 1 und Anlage 2) und im Anlagevermögen (Verzeichnis vom 15.11.2006; Anlage 3) besonders gekennzeichnet.

- (2) Der Verband hat seine Anlagen zu unterhalten, zu erneuern und bei Bedarf zu erweitern.
- (3) Die örtlichen Versorgungsnetze sind Eigentum der Verbandsgemeinden. Sie werden vom Verband betrieben und unterhalten. Erneuerungs- und Erweiterungsbedarf ist Angelegenheit der jeweiligen Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich die bei Rohrnetzuntersuchungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben.
- (4) Wesentliche Änderungen an den gemeindeeigenen Anlagen, die zu einer Mehrabnahme von >20.000cbm/Jahr führen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Der Verband kann seine Zustimmung unter Bedingungen (technischer und finanzieller Art)

erteilen. Insbesondere kann die Verbandsversammlung verlangen, dass Mehrkosten (Investitions- und laufende Betriebskosten), die dem Verband in solchen Fällen entstehen, ganz oder zum Teil vom veranlassenden Verbandsmitglied getragen werden.

#### **§ 4**

##### **Wasserabgabe**

- (1) Im Rahmen der tatsächlichen Liefermöglichkeiten gibt der Verband das Wasser an die Verbandsgemeinden nach gleichen Grundsätzen und zu einheitlichen Bedingungen ab. Er kann jedoch nicht gewährleisten, dass die Wasserbeschaffenheit und der Wasserdruck stets gleich bleiben. Muss die Wasserabgabe in Folge von Wassermangel oder aus anderen Gründen eingeschränkt werden, so haben die Verbandsgemeinden an der verfügbaren Wassermenge nur den Anteil zu beanspruchen, der dem Verhältnis ihres normalen Wasserbezugs in den letzten drei Jahren zur entsprechenden Gesamtwasserabgabe des Verbandes entspricht.
- (2) Der Verband darf Wasser auch an Nichtverbandsgemeinden abgeben, soweit dies ohne Nachteil für die Verbandsgemeinden möglich ist. An einen Verbraucher im Versorgungsgebiet einer Verbandsgemeinde darf der Verband nur mit deren Zustimmung Wasser unmittelbar liefern. Die Verbandsgemeinden dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.
- (3) Auf Verlangen des Verbandes haben die Verbandsgemeinden zur Sicherung der Wasserversorgung im Verbandsbereich Vorschriften gegenüber ihren Wasserabnehmern zu erlassen und die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen. Insbesondere haben sie auf Ersuchen des Verbandes bei Wasserknappheit ihre Wasserabnehmer zu sparsamem Wasserverbrauch anzuhalten.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 5**

##### **Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
  - die Verbandsversammlung (§§ 6 und 7)
  - der Verbandsvorsitzende (§ 9)
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.

#### **§ 6**

##### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entfallen auf

Baienfurt  
Baindt

6 Vertreter  
4 Vertreter

- (2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder aus dem Kreis ihrer wahlberechtigten Einwohner auf die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Gemeinderates gewählt. Scheidet ein gewählter Vertreter aus der Verbandsversammlung aus, entsendet das betreffende Verbandsmitglied für die Restdauer der Wahlperiode einen Ersatzmann.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben für jeden Vertreter eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes abwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) oder, bei dessen Abwesenheit, von seinem Vertreter geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ein anderer Vertreter des Verbandsmitgliedes als Stimmführer benannt wird.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung, die in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt ist.
- (5) Der Verbandsversammlung steht das Recht zu, Sachverständige zuzuziehen. Diese haben aber weder Sitz noch Stimme.

## **§ 7**

### **Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Verbandsmitglieder und das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes und den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die der Verbandsvorsitzende nicht zuständig ist.
- (2) Auf die Geschäftsführung der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.

## **§ 8**

### **Geschäftsgang**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muß.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie sollen abwechselnd in den Verbandsgemeinden stattfinden.

- (4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreter anwesend sind.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Minderheitenschutz wird über § 22 dieser Satzung gewährleistet. Eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder ist bei Änderungen dieser Satzung sowie bei Auflösung des Zweckverbandes erforderlich. Wahlen können offen erfolgen, sofern kein Vertreter widerspricht.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu beurkunden sind. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

## § 9

### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Scheidet ein gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung, Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
  - 1. die Bewirtschaftung der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen und Ausgaben,
  - 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes bis zum Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall,
  - 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall,
  - 4. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall sowie die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 20.000,-- € im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung, über 20.000,-- € bis zu sechs Monaten,
  - 5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,-- € im Einzelfall,
  - 6. die Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- und Pachtwert von 2.000,-- €,
  - 7. der Verkauf, die Vermietung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 20.000,-- € im Einzelfall,
  - 8. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,

9. Anstellung, Entlassung und Vergütungsfestsetzung von Aushilfskräften.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der sonst zuständigen Organe aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieser Organe. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt ist.
- (6) Im übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

## **§ 10**

### **Ehrenbeamte**

- (1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Zweckverband:

- Verbandspfleger
- Verbandskassenverwalter
- Geschäftsführer
- Verbandspersonalverwalter(in)
- Technischen Verwalter.

Sie sind Ehrenbeamte des Zweckverbandes.

- (2) Die Besetzung der Stellen der Ehrenbeamten erfolgt mit Mitarbeitern beider Verbandsgemeinden.
- (3) Die Entschädigung der Ehrenbeamten wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

## **III. Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Verwaltung**

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Rechnungs- und Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften.
- (2) Der Zweckverband wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bis zum Wirtschaftsjahr 2019 die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und ab dem Wirtschaftsjahr 2020 die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) entsprechend an.

## **§ 12**

### **Verbandspflege**

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte hat der Zweckverband einen Verbandspfleger zu bestellen. Er muss die Befähigung zum Gemeindefachbediensteten

(§ 58 GemO) besitzen. Der Verbandspfleger wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Versammlung gewählt.

- (2) Dem Verbandspfleger obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte. Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Verbandswirtschaft mit.

## **§ 13**

### **Verbandskassenverwaltung**

- (1) Zur Besorgung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird ein Verbandskassenverwalter bestellt. Er wird von der Versammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandskassenverwalter untersteht unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden dem Verbandspfleger.
- (3) Der Verbandskassenverwalter darf zum Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zum Verbandspfleger nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 GemO stehen.

## **§ 14**

### **Geschäftsführung**

- (1) Zur Besorgung der Allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten wird von der Versammlung ein Geschäftsführer bestellt.
- (2) Er ist auch für die Schriftführung (Niederschriften, Sitzungsdienst) sowie für das Sitzungswesen verantwortlich.
- (3) Der Aufgabenbereich wird dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden übertragen.

## **§ 15**

### **Technische Verwaltung**

- (1) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der Technischen Verwaltung wird ein Technischer Verwalter von der Versammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Wassermeister und die weiteren Mitarbeiter sind ihm unterstellt.
- (3) Die Aufgaben des Wassermeisters und der weiteren Mitarbeiter sind in einem Geschäftsverteilungsplan und in einer weiteren Stellenbeschreibung geregelt.

## **§ 15a**

### **Personal Verwaltung**

- (1) Zur Besorgung der Personalsachbearbeitung des Zweckverbandes wird ein(e) Verbandspersonalverwalter(in) bestellt. Er/Sie wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Die Personalsachbearbeitung umfasst alle Personalangelegenheiten des Zweckverbandes. Weitere Aufgaben können übertragen werden.
- (3) Der/die Verbandspersonalverwalter(in) untersteht unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden dem Verbandspfleger.

## § 16

### Tagegelder, Reisekosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und der Ehrenbeamten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

## **IV. Deckung des Finanzbedarfs**

## § 17

### Stammkapital

- (1) Der Verband ist zum 01.01.2007 mit 400.000 Euro Stammkapital ausgestattet.
- (2) Das Stammkapital wird von den beiden Verbandsgemeinden entsprechend dem Beteiligungsverhältnis von 61 % für die Gemeinde Baienfurt und von 39 % für die Gemeinde Baidt über ihre Eigenbetriebe lastenfrei eingebracht.

## § 18

### Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Der Verband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen (u.a. Leistungsentgelte, Mieten, Pachten, Kredite und Staatszuweisungen) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsgemeinden **Umlagen** erheben.
- (2) Auf die Umlagen kann der Verband zum einen Abschlagszahlungen erheben, die innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig werden oder zum anderen feste Zahlungstermine festlegen (u.a. monatlich, vierteljährlich). Solange der Wirtschaftsplan noch nicht beschlossen ist, sind die Vorjahreszahlungen weiter zu entrichten.
- (3) Umlagen zum Ausgleich des Erfolgsplanes/der Erfolgsrechnung  
  
Die Umlage zum Ausgleich des Erfolgsplanes/der Erfolgsrechnung wird gesondert erhoben zur Abdeckung
  - der laufenden Betriebskosten (nach Abzug entsprechender Einnahmen (Erträge)) einschl. der Kassenkreditzinsen (Betriebskostenumlage)
  - der Abschreibungen ggf. nach Abzug von Auflösungen (Abschreibungsumlage)

- der Zinskosten der aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der Investitionen des Zweckverbandes (Zinsumlage)

Maßstab für die Betriebskostenumlage, die Abschreibungsumlage und die Zinsumlage ist die verkaufte Wassermenge des laufenden Haushaltsjahres.

(4) Umlagen zum Ausgleich des Vermögensplanes/der Vermögensrechnung

Die Umlage zum Ausgleich des Vermögensplanes/der Vermögensrechnung wird gesondert erhoben zur Finanzierung

- der Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern sowie Reinvestitionen in Form von Erneuerungen oder Erweiterungen, soweit sie über den Vermögensplan abzuwickeln sind (Vermögensumlage).

Die Vermögensumlage wird bei Bedarf von der Verbandsversammlung jährlich gesondert beschlossen und festgelegt.

Die Vermögensumlage wird von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres durchschnittlichen Anteils an den Betriebskostenumlagen der vorausgegangenen drei Jahre aufgebracht.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend den Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder in den Mitgliedsgemeinden durch die einzelnen Verbandsmitglieder vorgenommen.

### **§ 20**

#### **Aufnahme weiterer Mitglieder**

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit zweidrittel Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

### **§ 21**

#### **Änderung der Satzung, Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie für die Abwicklung gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff GKZ.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das zum Zeitpunkt der Verbandsgründung bestehende Verbandsvermögen der Gemeinde Baienfurt zu. Die nachfolgend hergestellten oder angeschafften Wirtschaftsgüter fallen derjenigen Gemeinde zu, deren ausschließlicher Nutzung zur Wasserversorgung sie dienen. Weitere gemeinschaftlich verwendete Wirtschaftsgüter sind auf die Verbandsmitglieder danach zu verteilen, wem sie am meisten Vorteile bei der Ortswasserversorgung bringen. Die Restwerte der Anla-

gen bei Verbandsgründung sind entsprechend dem Beteiligungsverhältnis zum Zeitpunkt der Einbringung auszugleichen. Für später gemeinsam beschaffte Vermögensgegenstände oder Erneuerungsinvestitionen gilt das Beteiligungsverhältnis entsprechend § 18 Abs. 4 (Berechnung der Vermögensumlage). Bis zur Sicherstellung einer anderen Wasserversorgung der Gemeinde Baiendt gilt im Streitfalle § 22 dieser Satzung.

## § 22

### Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, kann die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

## § 23

### Inkrafttreten

| Bezeichnung | Ausfertigungsdatum | Beschlussdatum | Öffentliche Bekanntmachung | Inkrafttreten |
|-------------|--------------------|----------------|----------------------------|---------------|
| Satzung     | 15.11.2006         | 15.11.2006     | 01.12.2006                 | 01.01.2007    |
| Änderung    | 13.11.2023         | 22.11.2023     | 01.12.2023                 | 01.01.2024    |
|             |                    |                |                            |               |

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baienfurt, 23.11.2023

Günter A. Binder

Verbandsvorsitzender des Zweckverbands Wasserversorgung Baienfurt - Baiendt